

Düngeverordnung

Übersicht Sperrzeiten DÜV

Die neue Düngeverordnung (DüV) ist seit dem 1. Mai diesen Jahres in Kraft. Regelungen für belastete Gebiete sind ab dem 1. Januar 2021 umzusetzen. Die Regelungen betreffen auch Verbote der Düngung auf Ackerland und Grünland in den Wintermonaten.

Bei den Sperrzeiten, in denen nicht gedüngt werden darf, ist zwischen den allgemeinen Vorgaben und Sperrzeitregelungen zu unterscheiden, die ausschließlich in belasteten Gebieten (rote Gebiete) gelten. Im Folgenden wird ausgeführt, wie sich die Regelungen auf die Anwendung von Kompost und Gärprodukte auswirken.

Allgemeine Sperrzeiten

Für Komposte und Stallmist mit einem wesentlichen Stickstoffgehalt (N-gesamt > 1,5 % in der Trockenmasse) verlängert sich die Sperrzeit von bisher 4 auf 6 Wochen. Sie beginnt am 1. Dezember, d.h. zwei Wochen früher als bisher.

Neben dem Gehalt an Stickstoff ist nun auch der Gehalt an Phosphat (P_2O_5) zu beachten. So gilt für Düngemittel und damit auch für Kompost mit einem Phosphatgehalt von mehr als 0,5 % in der Trockenmasse ein Ausbringungsverbot vom 1. Dezember bis zum 15. Januar.

Nach den statistischen Auswertungen der BGK unterliegen 86 % der Biogut- und 43 % der Grüngutkomposte den o.g. Sperrzeitregelungen. Bis zu deren Beginn gelten keine weiteren Vorgaben.

Die verbleibenden 14 % bei Biogut- und 57 % Grüngutkompost unterliegen keiner Sperrzeitregelung. Die Ausbringungsmenge richtet sich nach dem gesamten Düngbedarf für die volle Vegetationsperiode der nächsten Hauptfrucht.

Für Düngemittel wie Wirtschaftsdünger oder Gärprodukte haben sich in nicht belasteten Gebieten keine wesentlichen Änderungen der Verbotszeiten ergeben. Einzige Änderung ist hier, dass bei der Anwendung von flüssigen organischen Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff (> 10 % N-verfügbar von N-gesamt) nach dem 1. September bis zum Beginn der Sperrzeit am 1. November max. 80 kg N-gesamt pro Hektar auf Grünland und mehrjährigem Feldfutterbau gedüngt werden dürfen.

Flüssige Gärprodukte sowie der größte Anteil der festen Gärprodukte sind Düngemittel mit wesentlichem Nährstoffgehalt (> 1,5 % N-gesamt, > 0,5 % P_2O_5) und müssen ihre Sperrzeiten einhalten. Nur rund 10 % der festen Gärprodukte, die der RAL-Gütesicherung unterliegen, unterschreiten den Stickstoffgehalt von 1,5 % und überschreiten den Wert für einen wesentlichen Phosphatgehalt. Diese unterliegen der Sperrzeit für Phosphatdünger vom 1. Dezember bis 15. Januar.

Sperrzeiten in belasteten Gebieten

Für belastete Gebiete bundesweit geltende Regelungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft. U.a. werden dabei die Ausbringungsverbote für Düngemittel deutlich verschärft.

Die Sperrzeit für Kompost mit einem Gesamtstickstoffgehalt > 1,5 % wird auf 3 Monate erweitert. Sie gilt vom 1. November bis zum 31. Januar. Da die Regelung ab 1. Januar 2021 gilt, ist das Ende dieser Sperrzeit im kommenden Jahr zu beachten!

Betroffen sind 52 % der Biogut- und 17 % der Grüngutkomposte. Rund 34 % der Biogut- und 26 % der Grüngutkomposte unterliegen dem Ausbringungsverbot für Phosphatdünger vom 1. Dezember bis 15. Januar.

Für Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff (> 1,5 % N-gesamt), wozu auch Gärprodukte zählen, gilt das Ausbringungsverbot nach der Ernte der letzten Hauptfrucht ohne die Ausnahmen zur Düngung von Zwischenfrüchten mit Futternutzung, Feldfutter und Wintergerste („30/60 kg-Regelung“). Die Umsetzung dieser Regelung sowie deren möglichen Ausnahmen ist für die anstehende Herbstdüngung 2020 nicht zu erwarten, da sie erst mit 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Da die Länder für ‚rote Gebiete‘ neben den bundeseinheitlichen Regelungen mindestens zwei zusätzliche Auflagen ausweisen müssen, ist zu beachten, dass in einzelnen Landesdüngeverordnungen eine zusätzliche Verlängerung der Sperrzeiten, auch für Phosphatdünger, gelten kann.

Ausweisung belasteter Gebiete

Mit der [allgemeinen Verwaltungsvorschrift](#) (AVV GeA) zur Ausweisung von nitrat- und phosphat-belasteten Gebiete sollen Qualität und Quantität der Messstellen verbessert werden. Zudem schreibt sie die einheitliche Vorgehensweise zur Ausweisung der „roten Gebiete“ mit einer verbindlichen, einheitlichen Binnendifferenzierung in den einzelnen Bundesländern vor. Die Kriterien hierfür wurden in drei Bund/Länder Arbeitsgruppen erarbeitet.

Die AVV wurde am 18. September im Bundesrat verabschiedet und tritt voraussichtlich Ende Oktober in Kraft. Die Länder haben bis Ende des Jahres Zeit die Ausweisungen der jeweiligen belasteten Gebiete entsprechend vorzunehmen. Geschieht dies nicht, ist in der Düngeverordnung bestimmt, dass im jeweiligen Bundesland in Bezug auf Nitrat die gesamte landwirtschaftliche Fläche im Gebiet belasteter Grundwasserkörper den verschärften Anforderungen unterliegt. Hinsichtlich Phosphat müssen bei Nichtausweisung dieser Gebiete im ganzen Bundesland erweiterte Gewässerabstände eingehalten werden.

Als mit Nitrat belastet gelten Grundwasserkörper wenn der Schwellenwert von 50 mg/l überschritten bzw. der Nitratgehalt bei 37.5 mg Nitrat/l eine steigende Tendenz aufweist.

Quelle: H&K aktuell Q3 2020 S. 6 und 7: Karin Luyten-Naujoks (BGK e.V.)